

Satzung der Stadt Dassel über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – beide Gesetze in der derzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dassel folgende Satzung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 23.11.2010 beschlossen.

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Dassel geregelt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren und -streifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Nicht übertragen wird den nach den Absätzen 1, 3 und 4 Reinigungsverpflichteten, die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn, soweit die Grundstücke an folgende Straßen angrenzen:
 - Ortsdurchfahrten der Landesstraße 546 in den Ortschaften Amelsen und Lüthorst,
 - Ortsdurchfahrten der Landesstraße 547 in den Ortschaften Flecken Markoldendorf und Lauenberg und im Ortsteil Hoppensen,
 - Ortsdurchfahrten der Landesstraße 548 in den Ortschaften Dassel und Relliehausen,
 - Ortsdurchfahrt der Landesstraße 549 in der Ortschaft Dassel,
 - Ortsdurchfahrten der Landesstraße 580 in den Ortschaften Dassel, Flecken Markoldendorf und Mackensen und
 - Ortsdurchfahrten der Kreisstraße 531 in den Ortschaften Dassel und Flecken Markoldendorf und im Ortsteil Eilensen.

Die Reinigungspflicht der übrigen Straßenteile im Sinne des Absatzes 2 bleibt unberührt.

§ 2 Weitergabe der Reinigungspflicht an Dritte

Die Weitergabe der Reinigungspflicht an Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Dassel. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3 regelte das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung

Stadt Dassel

G. Melching
Bürgermeister